



**OSTALBKREIS**

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die VARTA Microbattery GmbH betreibt an ihrem Standort VARTA-Platz 1 in 73479 Ellwangen im sogenannten „Heizhaus“ Gebäude 21 eine bestehende Warmwasseranlage mit einem Heizkessel. Die Warmwasseranlage wurde ehemals als Dampfkesselanlage mit gewerblicher Erlaubnis vom 18.9.1967 errichtet und betrieben. Nun beantragt die VARTA Microbattery GmbH im sogenannten „Turbinenhaus“ Gebäude 25 acht Mikrogasturbinen zur Erzeugung von Strom, Wärme und Kühlwasser zu errichten und zu betreiben. Die neuen Mikrogasturbinen (je 0,224 MW Feuerungswärmeleistung) und der bestehende Heizkessel (3,489 MW Feuerungswärmeleistung) bilden eine gemeinsame Anlage im Sinne der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV).

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der 4. BImSchV auch auf die zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen. Das Verfahren ist als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend der Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG anhand einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens/innerhalb des Untersuchungsgebietes (Radius 1,7 km) liegenden Schutzgebiete (gemäß der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG)

- Naturschutzgebiet „Ellwanger Schlossweiher und Umgebung“ (Anlage 3 Nr. 2.3.2)
- Landschaftsschutzgebiet „Rinderburg“ (Anlage 3 Nr. 2.3.4)
- Landschaftsschutzgebiet „Schloßberg Ellwangen und Schönenberg“ (Anlage 3 Nr. 2.3.4)
- Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal zwischen Ellwangen-Rindelbach und der Kreisgrenze nördlich von Jagstzell mit angrenzenden Gebieten“ (Anlage 3 Nr. 2.3.4)
- flächenhaftes Naturdenkmal „Eichenhain nördlich der Fa. Varta“ Nr. 81360190021 (Anlage 3 Nr. 2.3.5) und gleichzeitig als Waldbiotop kartiertes „Vartawäldchen W Rotkreuz“ Nr. 270261363192
- flächenhaftes Naturdenkmal „Rinderburg“ Nr. 81360190008 (Anlage 3 Nr. 2.3.5) und gleichzeitig als Waldbiotop kartierte „Waldinsel NW Rotkreuz“ Nr. 270261361206
- mehrere sonstige Naturdenkmale - flächenhaft und Einzelgebilde (Anlage 3 Nr. 2.3.5)
- mehrere gesetzlich geschützte Biotope (Anlage 3 Nr. 2.3.7)

- Wasserschutzgebiet Holbach, TB 1, Ellwangen, ZV Riesgruppe, Nr. 136.058 (Anlage 3 Nr. 2.3.8)
- Wasserschutzgebiet Rotenbachtal, Tiefbrunnen, Stadtwerke Ellwangen, Nr. 36.101 (Anlage 3 Nr. 2.3.8)
- Wasserschutzgebiet im Jagsttal, TB 2-5, Ellwangen u. Jagstzell, ZV WV NOW, Nr. 136.126 (Anlage 3 Nr. 2.3.8)
- Einzugsbereich des Wasserrahmenrichtlinien(WRRL)-Flusswasserkörpers Flusswasserkörper „Jagst bis inklusive Maulach“ (Nr. 48-01) (Anlage 3 Nr. 2.3.9)
- Rinderburg (archäologisches Bodendenkmal) mit Schafhof (Baudenkmal) als einfaches Kulturdenkmal (Anlage 3 Nr. 2.3.11)
- Katholische Kapelle St. Maria in der Eich als besonderes Kulturdenkmal (Anlage 3 Nr. 2.3.11)

erfahren durch das Vorhaben keine Verschlechterung. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Daimlerstraße - West“ der Stadt Ellwangen in einer gewerblichen Baufläche. Das Vorhaben wird innerhalb des nahezu versiegelten Betriebsgeländes im Bereich bestehender Gebäude umgesetzt und damit keine zusätzlichen Bodenflächen versiegelt.

Die unter Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzbereiche nach dem Naturschutzgesetz erfahren durch das Vorhaben keine Verschlechterung. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind nicht zu erwarten, insbesondere aufgrund der geringen Immissionsbeiträge und der Beurteilung, dass im Vergleich zum Ist-Zustand keine erheblichen Lärm-Zusatzbelastungen entstehen. Zudem befindet sich das sehr große Landschaftsschutzgebiet „Schlossberg Ellwangen und Schönenberg“ nur am Rande im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Aufgrund der Lage des Vorhabens innerhalb eines Bebauungsplanes in einer gewerblichen Baufläche sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG für Tiere und Pflanzen zu erwarten. Etwa 200 m vom Standort entfernt liegt das 4 ha große Landschaftsschutzgebiet „Rinderburg“ und direkt an das VARTA Betriebsgelände und den Standortbereich grenzt das als Waldbiotop kartierte „Vartawäldchen W Rotkreuz“ an. Auch die dort vorkommenden Tierarten und Pflanzen erfahren im Schutzgebiet keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind hinsichtlich des Landschaftsbildes nicht zu erwarten. Die Errichtung zweier Schornsteine im Zusammenhang mit den Abgasen aus dem Betrieb der Mikrogasturbinen stellt im räumlich-baulichen Gesamtzusammenhang keine erhebliche optische Beeinträchtigung dar.

Das geplante Vorhaben stellt auch in Bezug auf das Einzugsgebiet des Flusswasserkörpers „Jagst bis inklusive Maulach“ (Nr. 48-01) keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung dar. Der Flusswasserkörper überschreitet die Umweltqualitätsnorm hinsichtlich Quecksilber und pentabromierte Diphenylether. Das Vorhaben liegt deshalb formal in einem Schutzgebiet der Ziffer 2.3.9 gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG. Die Überschreitung der Umweltqualitätsnorm bei Quecksilber und pentabromierte Diphenylether steht aber in keinem Zusammenhang mit dem Vorhaben. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Wasser und Boden sind nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Denkmale im Umfeld, etwa durch Störung der Einsehbarkeit, Immissionswirkungen oder Erschütterungen, sind nicht zu erwarten.

Nach überschlägiger Prüfung kommt das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der aufgeführten Schutzgebiete betreffen und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. Göhringer  
Landratsamt Ostalbkreis  
Umwelt und Gewerbeaufsicht  
Az.: IV/42.1-106.110 Gö  
Aalen, 22.02.2024

Online bereitgestellt am 23. Februar 2024.